



GEMEINDE VILLIGEN

Gebührenreglement im Zusammenhang mit Bauten

Die Einwohnergemeindeversammlung Villigen beschliesst, gestützt auf § 5 Abs. 2 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG), vom 1. Januar 1993 und § 20 Abs. 2 Bst. I des Gesetzes über die Einwohnergemeinden sowie auf §§ 30 Abs. 3 lit. b und 37 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG UWR) vom 4. September 2007 folgendes Gebührenreglement:

I. Bauwesen

¹ Entscheide in Bausachen sind gebührenpflichtig. Für die Behandlung von Baugesuchen und Gesuche um Vorentscheide sind folgende einmalige Gebühren zu entrichten:

- a) Für Vorentscheide:
1,0 ‰ der geschätzten Bausumme, ohne Anrechnung bei Erteilung der Baubewilligung.
- b) Für bewilligte Baugesuche:
 - 1,0 ‰ der errechneten Bausumme, für Gebäude auf Grund der kubischen Berechnung der nach SIA-Normen geschätzten Baukosten, mindestens aber Fr. 100.00
 - Kleinbauten und geringfügige Um-, An- und Aufbauten Fr. 100.00.
 - Nutzungsänderungen, Abbruchgesuche oder andere Gesuche ohne Baukosten Fr. 100.00.

Die Gebühren werden geschuldet, auch wenn von den erteilten Bewilligungen kein Gebrauch gemacht wird.

- c) Für abgelehnte Baugesuche:
Nach Aufwand der Gemeindeverwaltung im Rahmen des Gebührensatzes für bewilligte Gesuche.

² Entstehen wegen Einreichung mangelhafter Baugesuche Mehrarbeiten oder werden durch Nichtbefolgung der Bauordnung oder von erteilten Baubewilligungen ausserordentliche Aufwendungen, Besichtigungen, Kontrollen etc. notwendig, so sind diese in jedem Falle zu ersetzen.

³ Die Kosten für externe Fachleute und regionale Stellen, Studien, Architekturmodelle, Voranfragen und Beratungen, Expertisen, Gutachten, Messungen, Profilkontrollen, Terrainkontrollen, die baupolizeiliche Prüfung (einschliesslich Umwelt-, Brand-, Lärm-, Schall-, Wärme- und Zivilschutzes), Baukontrollen gemäss § 58 BauV (§§64, 159 BauG), Brandschutzkontrollen usw. durch eigene oder externe

Fachleute sowie die Publikationskosten sind von der Bauherrschaft zusätzlich zu ersetzen.

- ⁴ Für die Benützung von öffentlichem Grund und Boden (Aufstellung von Gerüsten, Deponien, Bauschutt, Baracken, Baukrane etc.) ist je nach Art und Umfang eine Gebühr von Fr. 5.00/m² und angefangenen Monat, mindestens aber Fr. 100.00 zu entrichten.

Wiederherstellungsarbeiten (Reinigung und allfällige Reparaturen) gehen zu Lasten des Verursachers.

II. Feuerungskontrollen

Gebühr bei Kontrollen durch das Servicegewerbe

¹Die für die Kontrolle durch das zugelassene Servicegewerbe entstehenden administrativen Kosten beim amtlichen Feuerungskontrollleur und der Gemeindeverwaltung werden in geeigneter Weise den Anlagebetreibern überbunden.

²Die Gebühr für diesen Aufwand muss kostendeckend sein und beträgt gegenwärtig Fr. 43.00 exkl. Mehrwertsteuer. Für teuerungsbedingte Preisanpassungen ist die Zustimmung der Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau erforderlich.

³Der Gemeinderat kann die Administration extern vergeben.

III. Allgemeines

¹ Die Gebühren werden innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung zur Zahlung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinssatzes für neue Gemeindedarlehen geschuldet. Der Gemeinderat kann eine Vorauszahlung verlangen.

² Das Reglement ersetzt die Gebührenordnung (Anhang zur Bauordnung der Gemeinde Villigen) vom 1. Dezember 1994.

³ Das Reglement tritt auf den 1. August 2015 in Kraft.

Dieses Reglement ist von der Einwohnergemeindeversammlung vom 17. Juni 2015 genehmigt worden.

Villigen, 22. Juli 2015

Gemeinderat Villigen
Der Gemeindeammann
Jakob Baumann

Der Gemeindegemeinder
Markus Vogt

